

## RICHTLINIE ZUR WISSENSCHAFTSPRAXIS

Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

<i>Beschluss des Senats vom:</i> 09.10.2014	<i>Dokument gültig ab:</i> 09.10.2014	<i>Revision zum:</i> 09.10.2020
<i>Dokumentenfreigabe durch:</i> P Dr. Wolfgang Baier	<i>Dokumentenprüfung durch:</i> VP Dr. Wolfgang Bock	
<i>Dokumentenerstellung durch:</i> Kristin Hoffmann Stabsstelle Qualitätsmanagement und Organisation	<i>Dokumentenbekanntgabe über:</i> Dokumentenportal	
<i>Betroffene Organisationseinheit/en, Verantwortung für Umsetzung:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fakultäten</li> <li>• Institut für angewandte Forschung und Wirtschaftskooperationen (IAFW)</li> </ul>		

### 1. Rechtsbasis

Die Richtlinie basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

1. Art. 25 Abs. 3 Nr. 2 BayHSchG: Der Senat beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
2. Schranken des Art. 5 (3) GG: Grenzen der Wissenschaftsfreiheit ergeben sich aus Grundrechten

### 2. Zweck

1. HRK-Empfehlung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen vom 06.07.1998
2. HRK-Empfehlung vom 14.05.2013 für „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen“
3. Öffentliche Forschungsprojekte enthalten in der Genehmigungsunterlage regelmäßig den Hinweis, dass Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis im Projekt einzuhalten sind.
4. Umsetzung von § 2 Abs. 2 c) des [Innovationsbündnis Hochschule](#) 2018 vom 08.07.2014. Dort ist als hochschulpolitische Zielvorgabe für alle Hochschulen festgelegt: Anstrengungen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis.

### 3. Richtlinie

#### § 1 Leitprinzipien für gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, also guter wissenschaftlicher Praxis.

- (2) Die wissenschaftlich tätigen Mitglieder der Ostbayerischen Technischen Hochschule (Hochschule) sowie die am Verfahren der kooperativen Promotion teilnehmenden Doktoranden sind verpflichtet, allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit zu beachten. So haben sie insbesondere
- lege artis zu arbeiten, d.h. die wissenschaftliche Gepflogenheiten und Regeln zu beachten,
  - Resultate zu dokumentieren,
  - die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
  - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
  - Primärdaten zu sichern und aufzubewahren,
  - fremdes geistiges Eigentum zu achten
- (3) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Mitglieder der Hochschule verwirklichen.

## § 2 Maßnahmen zur Unterstützung und Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Die Fakultäten berücksichtigen das Thema „gute wissenschaftliche Praxis“ systematisch in den Lehrinhalten und informieren Studierende, Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen über die in der Hochschule geltenden Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Zusätzlich erstellen die Fakultäten Leitfäden für Studierende für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten.
- (2) Für Forschungsaufgaben werden häufig wissenschaftliche Arbeitsgruppen gebildet. Die Leiter und Leiterinnen solcher Arbeitsgruppen verhalten sich wissenschaftlich vorbildlich und tragen Verantwortung dafür, dass die Grundsätze der Hochschule zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Arbeitsgruppe vermittelt werden. Zudem gewährleisten sie, dass eine angemessene Betreuung für Studierende, Graduierte und Doktoranden gesichert ist.

## § 3 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt werden, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht bei:
1. Falschangaben durch
    - Erfinden von Daten,
    - Verfälschung von Daten und Quellen, insbesondere durch das Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten, durch die Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen oder durch das Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung,
    - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
    - unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen.
  2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein - von einem anderen geschaffenes - urheberrechtliches Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen durch
    - unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
    - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideen-diebstahl),
    - Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,

- „Ghostwriting“, also das Zusammenwirken des Verfassers oder der Verfasserin einer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit mit einem Dritten, der Texte oder Textteile zu der Arbeit liefert, die der Verfasser oder die Verfasserin mit Einverständnis des Ghostwriters als eigenen Text ausgibt,
  - Verfälschung des Inhalts,
  - unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
  - Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
  - willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber, Gutachter oder Mitautor.
3. Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer durch
- Sabotage von Forschungstätigkeit anderer insbesondere durch
    - das Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
    - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
    - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern.
  - Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder fachspezifische anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
  - unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

#### **§ 4 Untersuchung bei begründetem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

- (1) Besteht bei einem oder einer Studierenden, einem oder einer ehemaligen Studierenden oder einer Person im Promotionsverfahren ein hinreichend begründeter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so wird dieser Verdacht zunächst durch den zuständigen Prüfer oder die zuständige Prüferin, dann durch die zuständige Prüfungskommission geprüft. Diese entscheidet, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (2) Besteht bei einem angestellten oder beamteten Mitglied der Hochschule ein hinreichend begründeter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so wird ein förmliches Untersuchungsverfahren durch Antrag an den Senat eingeleitet. Der Antrag muss von mindestens zwei Professoren oder Professorinnen, einem Mitglied der Hochschulleitung und der oder dem Vorsitzenden des Senats gestellt werden. Daraufhin bestellt der Senat eine Kommission, welche sich aus mindestens drei Mitgliedern (Professoren oder Professorinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen) zusammensetzt.
- (3) Die Kommission untersucht in nichtöffentlicher Sitzung anhand der vorgelegten Unterlagen, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dabei kann die Kommission externe Gutachter hinzuziehen. Die Kommission übt ihre Tätigkeit weisungsunabhängig im Rahmen der gesetzlichen Regelungen aus. Sie erstellt einen schriftlichen Abschlussbericht zum Untersuchungsergebnis. Der Abschlussbericht wird spätestens sechs Monate nach Bestellung der Kommission dem Präsidenten oder der Präsidentin vorgelegt. Abweichende Voten im Untersuchungsergebnis sind im Abschlussbericht zu dokumentieren. Eine Abschrift des Abschlussberichts ist dem oder der Betroffenen und den Senatsmitgliedern zuzuleiten. Eine Diskussion des Berichts im Senat findet nicht statt.
- (4) Liegt ein wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß Abs. 2 und 3 vor, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin auf Grundlage des Abschlussberichts über das weitere Vorgehen.

- (5) Alle am Verfahren Beteiligten sind über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen des Verfahrens bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, es sei denn, eine Tatsache ist bereits offenkundig geworden und bedarf daher keiner Geheimhaltung.

### § 5 Sanktionen bei nachgewiesenem wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Stellt die Prüfungskommission bei einem oder einer Studierenden oder einer Person, die sich im Promotionsverfahren befindet, gemäß § 4 (1) ein wissenschaftliches Fehlverhalten fest, so legt sie gemäß den Vorschriften der gültigen Prüfungsordnung die angemessenen prüfungsrechtlichen Konsequenzen fest.
- (2) Wird im Verfahren der Senatskommission nach § 4 (3) bei einem wissenschaftlich tätigen Mitglied der Hochschule ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, so kommen Sanktionen unterschiedlicher Art in Betracht.

Insbesondere können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Arbeitsrechtliche Konsequenzen
- Beamtenrechtliche Konsequenzen
- Akademische Konsequenzen
- Zivilrechtliche Konsequenzen
- Strafrechtliche Konsequenzen
- Information schutzbedürftiger Dritter und oder der Öffentlichkeit, soweit es zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes oder sonst im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint.

#### Anlagen:

Von den Fakultäten erstellte Leitfäden für Studierende für die Erstellung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten.

- Fakultät Architektur: [Leitfaden zur Erstellung von Studien- und Abschlussarbeiten an der Fakultät Architektur](#)
- Fakultät Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik: *(zu ergänzen)*
- Fakultät Bauingenieurwesen: [Leitfaden zum Anfertigen von Abschlussarbeiten](#)
- Fakultät Betriebswirtschaft: [Studien- und Abschlussarbeiten im BW-Studium](#)
- Fakultät Elektro- und Informationstechnik: *(zu ergänzen)*
- Fakultät Informatik und Mathematik: *(zu ergänzen)*
- Fakultät Maschinenbau: [Merkblatt zur Erstellung von Abschlussarbeiten](#)
- Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften: [Leitfaden für die Abfassung von Bachelor- und Masterarbeiten](#)

## 4. Qualitätsmanagement

### Beteiligte Prozesse

Prozess: Abschlussarbeit anmelden und durchführen

<https://sycat.hs-regensburg.de:8443/DynDokWeb/process/3889/>

Regensburg, den 15.10.2014

gez.  
Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident